Antrag G01: Betroffenenrechte stärken - Für eine Verbesserung im Umgang mit sexualisierter Gewalt

Laufende Nummer: 70

Antragsteller*in:	Jusos Offenbach-Kreis
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	G - Gesellschafts-, Gender- & Migrationspolitik

Weiterleitung an: Juso Bundeskongress, SPD Hessen-Süd Bezirksparteitag, SPD Bundesparteitag

Wir fordern:

1. **Eine gesetzliche Sicherstellung psychosozialer Prozessbegleitung:**
   Der Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung für Betroffene von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung soll unabhängig von Alter oder individueller Einschätzung durch das Gericht gesetzlich verankert werden. Dabei ist insbesondere die Voraussetzung der "besonderen Schutzbedürftigkeit" in § 406g III 2 StPO abzuschaffen.
2. **Die Verankerung verpflichtender Fortbildungsmaßnahmen im DRiG:**
   Im Deutschen Richtergesetz (DRiG) sollen regelmäßige, verpflichtende Fortbildungen für Richter*innen und Staatsanwält*innenfestgeschrieben werden. Diese sollen Ursachen, Formen und Auswirkungen sexualisierter Gewalt beinhalten.
3. **Das Recht auf durchgängige Videovernehmung für Nebenkläger*innen:**
   Nebenkläger*innen soll im gesamten Prozessverlauf das Recht auf Videovernehmung eingeräumt werden, um eine retraumatisierende Konfrontation zu vermeiden. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass Gerichte hierfür ausreichend ausgestattet sind.

Begründung

§ 406g StPO sieht vor, dass Betroffene von Sexualstraftaten nur dann eine psychosoziale Prozessbegleitung erhalten, wenn sie minderjährig sind oder besonders schutzbedürftig. Die besondere Schutzbedürftigkeit muss dabei von der betroffenen Person zunächst dargelegt werden und unterliegt dann dem Ermessen der Richter*innen. Diese Hürde führt dazu, dass Betroffene teilweise ohne angemessene Unterstützung durch das Strafverfahren gehen müssen und nicht selten eine zweite Viktimisierung erleben.

Fehlende Sensibilisierung von Richter*innen und Staatsanwält*innen kann im Prozess zu retraumatisierenden Erlebnissen und unbilligen Urteilen führen. Noch immer prägen Vergewaltigungsmythen und Geschlechterstereotype die Rechtsprechung.

Die Möglichkeit der Videovernehmung im Gerichtsverfahren besteht aktuell nur unter strengen Voraussetzungen. Um Nebenkläger*innen vor weiteren Belastungen zu schützen, fordern wir ein generelles Recht auf Videovernehmung für Betroffene sexualisierter Gewalt.